

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag des Markt Thalmässing auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus dem RÜB Ohlangen bei FI.Nr. 140, Gmkg. Ohlangen, in den Reutersbach durch den Markt Thalmässing, Landkreis Roth**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Der Markt Thalmässing plant die Auflassung der Kläranlage im Ortsteil Ohlangen. Das anfallende Abwasser wird über eine Druckleitung bis zur Kläranlage Alfershausen übergeleitet. Im Regenwetterfall wird 1 l/s vom Pumpwerk übergeleitet. Die Behandlung des Abwassers erfolgt zukünftig in der Kläranlage Alfershausen. Auf dem Gelände der Kläranlage Ohlangen wird das für die Überleitung erforderliche Pumpwerk errichtet und die bestehende Mischwasserentlastungsanlage entsprechend ertüchtigt. Dazu wird zur Mischwasserbehandlung ein Stauraumkanal vor dem Pumpwerk angeordnet (erforderliches Volumen: ca. 20 m³). Das entlastete Mischwasser wird über ein neu zu errichtendes Regenrückhaltebecken (ca. 430 m³) mit einem Drosselabfluss von ca. 22 l/s in den Reutersbach abgeleitet. Bei Überschreitung des Bemessungsregens kann es zu einer Entlastung des Mischwassers kommen.

Das Einleiten von Mischwasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG, Art. 15 BayWG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

Vom 07.04.2025 bis 05.05.2025

beim Markt Thalmässing, Stettener Str. 26, 91177 Thalmässing,
Zimmer Nr. B1.1

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite des Markt Thalmässing eingestellt und abrufbar unter folgendem Link:
<https://www.thalmaessing.de/deutsch/rathaus-service/neues-aus-dem-rathaus>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens zum 19.05.2025

schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Thalmässing und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitigen Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Thalmässing, den 26.03.2025



Johannes Mailinger
Erster Bürgermeister



angeheftet am: _____
Vorgabe: 31.03.2025

abgenommen am: _____
Vorgabe: 20.05.2025